



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 68/2025

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 02.10.2025



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

über die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 57/2025 vom 04.09.2025 zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) -Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen- im Kreis Dithmarschen

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687¹ hebe ich meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 57/2025 vom 04.09.2025 zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) -Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen – im Kreis Dithmarschen auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.10.2025 in Kraft.

Begründung:

Am 02.09.2025 hat der Landrat des Kreises Steinburg den Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Betrieb mit gehaltenem Geflügel in der Gemeinde Hadenfeld amtlich bestätigt. Zur Bekämpfung der Tierseuche wurde nach Maßgabe des Artikels 21 und des Anhangs V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um den Ort des Seuchenausbruchs eine Sperrzone eingerichtet, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km bestanden hat. Die Überwachungszone erstreckte sich auf Teilgebiete des Kreises Dithmarschen, u. a. Teile der Gemeinden Schafstedt und Hochdonn.

Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen Nr. 57/2025 vom 04.09.2025 wurden tierseuchenrechtliche Anordnungen innerhalb der Überwachungszone zum Schutz der Ausbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza getroffen.

Die Voraussetzungen des Art. 55 i. V. m. Anhang XI der Delegierten VO (EU) Nr. 2020/687 zur Aufhebung der Überwachungszone und der darin geltenden Schutzmaßregeln sind nunmehr erfüllt. Die Überwachungszone wird daher ebenfalls samt Schutzmaßregeln mit Wirkung ab 04.10.2025 aufgehoben.

Öffentliche Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 04.10.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Jahreszeitbedingt steigt im Herbst das Risiko der Ausbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza durch den Vogelzug an. Das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird derzeit gemäß Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 09.09.2025 noch als moderat eingestuft. Nähere Angaben sind nachzulesen unter

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00067663/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAI_H5_2025-09-09.pdf

Die Einhaltung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bleibt zum Schutz der Geflügelbestände dringend erforderlich.

Ich verweise auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IX/service/downloads/Landwirtschaft/pdf/flyer_gefluegelpest.html



Heide, 02.10.2025

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Ordnung,
Zuwanderung, Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag

Andrea Paarmann
Fachdienstleitung

¹ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), in der zz. gültigen Fassung

<https://www.dithmarschen.de>

